

3-jährige Ausbildung						Stand: 10.07.2026
	P1	P1	P2	P3	P4	P5
Prüfungs- bereich	Herstellen von Baukörpern und Durchführen von Ausbauarbeiten	Herstellen von Baukörpern und Durchführen von Ausbauarbeiten	Herstellen von Holzbauteilen	Durchführen von Dachkonstruk- tionsarbeiten	Durchführen von Holzkonstruk- tionsarbeiten	Wirtschafts- und Sozialkunde
Abkürzung			HBt	DaKo	HoKo	WiSo
Art	praktisch	schriftlich	praktisch	schriftlich	schriftlich	schriftlich
Zeit [min]	480	120	480	60	120	60
Gewichtung	60%	40%				
	Teil 1		Teil 2			
	Gewichtungen für das Gesamtergebnis der gestreckten Gesellen- oder Abschlussprüfung					
	40%		30%	10%	10%	10%
Bestehensregelung nach § 33 Abs. 2						
§33 Abs. 2 Nr. 1	im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mindestens "ausreichend" *					
	4					
§33 Abs. 2 Nr. 2			im Ergebnis von Teil 2 mindestens "ausreichend" *			
			4			
§33 Abs. 2 Nr. 3			im Prüfungsbereich "Herstellen von Holzbauteilen" (Teil 2 Praxis) mindestens "ausreichend" *			
			4			
§33 Abs. 2 Nr. 4				in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen von Teil 2 (Theorie) mindestens "ausreichend" *		
				5	4	4
				4	5	4
				4	4	5
§33 Abs. 2 Nr. 5			in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 "ungenügend" *			
			6	6	6	6
* Um die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsbereichen beurteilen zu können, müssen die jeweils erzielten Punkte auf einen 100-Punkte-Schlüssel bezogen werden.						
Rückfall-Option bei nicht bestandener gestreckter Gesellenprüfung zum Ausbaufacharbeiter nach § 36						
§36 Satz 1	Der Prüfling muss einen Antrag auf den Abschluss zum Ausbaufacharbeiter stellen.					
§36 Nr. 1	4	4				
§36 Nr. 2	Da im T1 keine WiSo Prüfung abgelegt wird, muss die WiSo-Prüfung des T2 bestanden sein.**					4**
§22 Abs. 1 Gewichtung	60%	30%				10%
	Insgesamt mindestens mit Note 4 (ausreichend) bewertet. In zwei Prüfungsbereichen mindestens Note 4. Kein Prüfungsbereich mit Note 6. Notenausgleich innerhalb der drei Prüfungsbereiche ist möglich.					
Was ergibt sich grundsätzlich bei nicht Bestehen von Prüfungsbereichen?						
Bei einer "gestreckten" Gesellen- oder Abschlussprüfung wird die Prüfung in 2 zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt. Die Prüfung ist aber immer als Ganzes zu betrachten.						
Eine nicht bestandene Gesellenprüfung kann 2-mal wiederholt werden. Es gelten die Ergebnisse aus der Wiederholungsprüfung. GPO § 29 (1); HwO § 31 (1); BBiG § 37 (1)						
Der Auszubildende hat den Antrag auf eine Wiederholungsprüfung zu stellen. Der Prüfungsausschuss muss nicht von sich aus tätig werden. Die Wiederholungsprüfung hat innerhalb einer 2-Jahres Frist zu erfolgen. GPO § 29 (2)						
Hat der Prüfling die gestreckte Gesellenprüfung insgesamt nicht bestanden, kann er sich auf seinen Antrag hin von Prüfungsbereichen der Teile 1 und 2 befreien lassen, die er bestanden hat. Diese muss er nicht wiederholen. GPO § 29 (2)						
Teil 1 der gestreckten Gesellenprüfung ist keine eigenständige Prüfung. Das bedeutet, Teil 1 kann erst wiederholt werden, nachdem die gesamte, gestreckte Gesellenprüfung, Teil 1 und Teil 2, abgelegt wurde.						
Ist die Teil 1 Prüfung schlechter als ausreichend bewertet und müssen aus Teil 2 Prüfungsbereiche wiederholt werden, müssen auch aus Teil 1 diejenigen Prüfungsbereiche wiederholt werden, die nicht bestanden sind.						
Ist die Teil 1 Prüfung schlechter als ausreichend bewertet, kann sie durch die Ergebnisse aus Teil 2 ausgeglichen werden, um die gestreckte Gesellenprüfung insgesamt zu bestehen.						

	P1	P1	P2	P3	P4	P5
Prüfungs- bereich	Herstellen von Baukörpern und Durchführen von Ausbauarbeiten	Herstellen von Baukörpern und Durchführen von Ausbauarbeiten	Herstellen von Holzbauteilen	Durchführen von Dachkonstruk- tionsarbeiten	Durchführen von Holzkonstruk- tionsarbeiten	Wirtschafts- und Sozialkunde
Abkürzung			HBt	DaKo	HoKo	WiSo
Art	praktisch	schriftlich	praktisch	schriftlich	schriftlich	schriftlich
Zeit [min]	480	120	480	60	120	60
Gewichtung	60%	40%				
	Teil 1		Teil 2			
	Gewichtungen für das Gesamtergebnis der gestreckten Gesellen- oder Abschlussprüfung					
	40%		30%	10%	10%	10%
Was ergibt sich bei nicht Bestehen einzelner Prüfungsbereiche?						
§33 Abs. 2 Nr. 1 und §33 Abs. 2 Nr. 2	im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mindestens "ausreichend" *					
	29 Pkt. = 6	29 Pkt. = 6	64 Pkt. = 4	64 Pkt. = 4	64 Pkt. = 4	64 Pkt. = 4
	0 Pkt. = 6	0 Pkt. = 6	82 Pkt. = 2	83 Pkt. = 2	83 Pkt. = 2	83 Pkt. = 2
	T1 schlechter als ausreichend bewertet ⇒Rechenbeispiele für erforderlichen Ausgleich durch T2					
	T1 schlechter als ausreichend bewertet		4	4	4	4
			T2 bestanden, aber kein Ausgleich von Ergebnis T1			
Wiederholung nicht bestandener T1-Teile		Keine Wiederholung von T2. Ergebnisse können angerechnet werde.				
§33 Abs. 2 Nr. 3	im Prüfungsbereich "Herstellen von Holzbauteilen" (Teil 2 Praxis) mindestens "ausreichend" *					
			5 oder 6			
	Bei T1 > Note 4 ⇒Wiederholung nicht bestandener T1-Teile		T2 Praxis nicht bestanden ⇒Wiederholung			
§33 Abs. 2 Nr. 4	in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen von Teil 2 (schriftlich) mindestens "ausreichend" *					
	Achtung: Bei T1 > Note 4, ist für das Gesamtergebnis Notenausgleich durch T2 erforderlich.			5	5	4
				4	5	5
				5	4	5
	Bei T1 > Note 4 ⇒Wiederholung nicht bestandener T1-Teile			T2 Theorie nicht bestanden ⇒eine mündl. Prüfung*** →diese Ergebnis mindestens Note 4		
				⇒Bei nicht Bestehen Wiederholung des nicht bestandenen Prüfungsbereiches.		
§33 Abs. 2 Nr. 5	in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 "ungenügend" *					
	Achtung: Bei T1 > Note 4, ist für das Gesamtergebnis Notenausgleich durch T2 erforderlich.			6	4	4
				4	6	4
				4	4	6
	Bei T1 > Note 4 ⇒Wiederholung nicht bestandener T1-Teile			T2 Theorie nicht bestanden ⇒eine mündl. Prüfung*** →diese Ergebnis mindestens Note 5		
				⇒Bei nicht Bestehen Wiederholung des nicht bestandenen Prüfungsbereiches.		
	Achtung: Ist T1 schlechter als ausreichend bewertet, ist für das Gesamtergebnis Notenausgleich durch T2 erforderlich.			6	5	4
				5	6	4
				4	5	6
	Bei T1 > Note 4 ⇒Wiederholung nicht bestandener T1-Teile			T2 Theorie nicht bestanden ⇒eine mündl. Prüfung*** im Prüfungsbereich mit Note 6 →dieses Ergebnis mindestens Note 4		
				⇒Bei nicht Bestehen Wiederholung des nicht bestandenen Prüfungsbereiches.		
* Um die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsbereichen beurteilen zu können, müssen die jeweils erzielten Punkte auf einen 100-Punkte-Schlüssel bezogen werden.						
Mündliche Ergänzungsprüfung nach § 34						
Abs. 1	Der Prüfling kann einen Antrag auf EINE mündliche Ergänzungsprüfung stellen ***					
§34 Abs. 4	mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern					
§34 Abs. 5	Gewichtung bisheriges Ergebnis zu Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung 2 : 1					
*** Es kann nur in EINEM Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung geantragt werden. Eine Prüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich. Der Prüfungsausschuss muss nicht selbständig tätig werden.						